

Veröffentlichung öffentliche Beiträge und Zuschüsse

(Gesetz Nr. 124/2017, Art. 1, Abs. 125 ff.)

Beiträge, Zuschüsse, Beihilfen und anderweitigen Förderungen, in Geld- oder Sachwerten, soweit sie nicht ein Entgelt oder eine Vergütung für eine erbrachte Leistung oder Lieferung darstellen.

Nicht anzugebende Beträge:

- Entgelt für Leistungsaustausches
- nicht selektiven Beihilfen und Begünstigungen, die also allgemein bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt werden (z.B. steuerliche Begünstigungen und Erleichterungen)

Beispiel öffentliche Verwaltungen:

- Schulen
- Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden
- Handelskammer
- öffentlich kontrollierte Gesellschaften/Körperschaften

Jahr 2023

Aufstellung:

Beschreibung	Bestimmung	Auszahlende Körperschaft	Betrag (in Euro)	Datum
Incentivi	-	GSE	885.039,79	2023